

Weitere Infos zu diesen
Themen finden Sie in der
Rubrik Bankrecht unter
www.FCH-Gruppe.de



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner
ZKG-Entgeltinformation keine AGB

S. 90



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

BaFin – Untersagungsverfügung nach § 4 Abs. 1a FinDAG

S. 91



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Abgrenzung Verbraucher-/Unternehmereigenschaft

S. 94



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Gesetzlichkeitsfiktion der Muster-Widerrufsinformation

S. 95



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Rechtskraft eines die Darlehensrückzahlung feststellenden Urteils

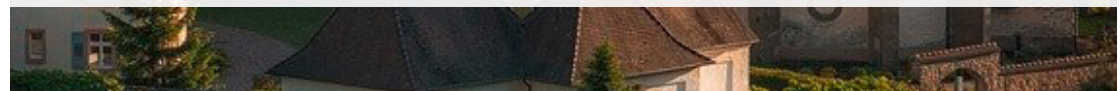
S. 97



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

Warnpflichten im bargeldlosen Zahlungsverkehr

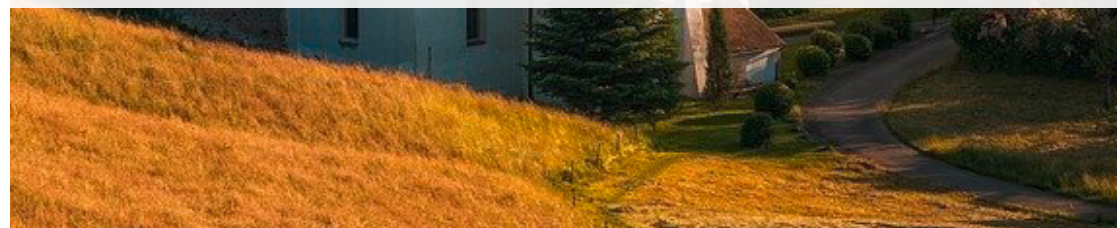
S. 98



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner

„Dreijahreslösung“ auf Bankrecht nicht übertragbar

S. 99



Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
herve.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com

In Zusammenarbeit mit

thümmel ●
schütze ●

RECHTSANWÄLTE

ZKG-Entgeltinformation keine AGB

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Bereits in der Ausgabe März 2024, S. 13 f. der Banken-Times SPEZIAL Bankrecht wurde auf die die vorvertragliche ZKG-Entgeltinformation nach § 5 ZKG als Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) qualifizierende Instanz-Rechtsprechung hingewiesen. In der Ausgabe September 2024, S. 68 f. wurde wiederum auf erste Entscheidungen eingegangen, welche demgegenüber in der ZKG-Entgeltinformation entweder keine AGB sehen oder aber von vorneherein einen Verstoß gegen die vom Kreditinstitut abgegebene strafbewehrte Unterlassungserklärung verneinen; letzteres, weil durch das in der ZKG-Entgeltinformation in Bezug genommene „Glossar der verwendeten Begriffe“ u. a. auch die Begriffe der Lastschrift sowie der Überweisung dahingehend definiert sind, dass Entgelte nur für solche Überweisungen und Lastschriften gefordert werden können/dürfen, welche auf Anweisung des Kunden durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung dieser Definition könne wiederum der verständige und redliche Durchschnittsverbraucher, auf welchen es maßgeblich ankomme, die Entgeltinformation selbst bei kundenfeindlichster Auslegung nicht als Entgelt für sog. Storno- und Korrekturbuchungen verstehen, deren Vereinnahmung den Kreditinstituten untersagt ist.

Letztere vom OLG Stuttgart in seiner Entscheidung vom 10.07.2024, 9 UKI 2/24, BeckRS 2024, 18104 „kreierte“ Rechtsauffassung hat das Oberlandesgericht Stuttgart in der mündlichen Verhandlung vom 06.11.2024 in drei weiteren Verfahren, 9 UKI 4/24, 9 UKI 3/24 und 9 UKI 5/24 bestätigt und angehängt, in seinen am 20.11.2024 zu Güns-

ten der Kreditinstitute zu verkündenden Urteile die Revision zum Bundesgerichtshof nicht zuzulassen; dies ungeachtet der Tatsache, dass das Brandenburgische Oberlandesgericht in seinem die Revision zulassenden Urteil vom 23.10.2024, 7 UKI 2/23 in allen Punkten anders entschieden hat.

Nunmehr hat sich das Oberlandesgericht Naumburg in seinem Urteil vom 02.10.2024, 5 U 54/24, ZIP 2024, 2584 ebenfalls zur Thematik geäußert und entsprechend den Ausführungen des Landgerichts Hechingen in seinem Urteil vom 07.06.2024, 1 O 191/23, BeckRS 2024, 17549 sowie entgegen OLG Celle (Beschlüsse v. 22.03. u. 14.05.2024, 3 U 10/24) festgehalten, dass es sich bei der ZKG-Entgeltinformation unter Berücksichtigung deren Wortlauts sowie deren Sinn und Zweck nicht um AGB handelt.

Hiervon unabhängig hat sich das Oberlandesgericht Naumburg der Rechtsauffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart angeschlossen, wonach das verklagte Institut bereits nicht gegen die Unterlassungserklärung verstoßen hat. Dies deshalb, weil unter Berücksichtigung des in der Entgeltinformation in Bezug genommenen „Glossar der verwendeten Begriffe“ auch nach Auffassung des OLG Naumburg für einen verständigen und redlichen Durchschnittskunden, offenkundig sei, dass Entgelte nur für solche Überweisungen und Lastschriften erhoben werden dürfen, die auf Veranlassung/Anweisung des Kunden fehlerfrei durchgeführt werden. Insofern könne ein verständiger und redlicher Durchschnittskunde unter Berücksichtigung der im Glossar enthaltenen Begriffsdefinitionen die Entgeltinformation schlechthin nicht als Gebühr für Storno- oder Korrekturbuchungen verstehen.

Dem stehe nach Auffassung des Oberlandesgericht Naumburg – sowie des OLG Stutt-

gart – auch nicht entgegen, dass der Text des Glossars, anders als eine Fußnote, nicht direkt aus der Entgeltinformation ersichtlich ist, sondern hierzu ein zusätzliches Dokument geöffnet werden muss. Hierzu führt das Oberlandesgericht Naumburg aus:

„Denn es ist als, wenn auch externer, Bestandteil der Entgeltinformationen anzusehen. Die Europäische Kommission hat in Art. 1 Abs. 1 der nach Art. 4 Abs. 6 der RL 2014/92/EU erlassenen Durchführungsverordnung (EU) 2018/34 vom 28.09.2017 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für das standardisierte Format für die Entgeltinformation und des betreffenden gemeinsamen Symbols gemäß der Richtlinie 2014/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates die Verwendung des im Anhang dieser Verordnung „festgelegte Muster“ verbindlich vorgegeben. Nach Art. 6 Abs. 1 dieser Durchführungsverordnung (EU) 2018/34 hatte die Beklagte als Zahlungsdienstleister die „einleitenden Hinweise“, inklusive desjenigen auf das „kostenfrei erhältliche“ „Glossar der hier verwendeten Begriffe“ zwingend und „unverändert in die Entgeltinformation zu übernehmen“. Mit der bloßen Bezugnahme auf ein derartiges, gesondertes Glossar war offensichtlich beabsichtigt, die Entgeltinformation selbst zur Gewährleistung großer „Vergleichbarkeit und Transparenz“ sowie eines „klaren Überblicks“ (vgl. etwa Erwägungsgründe 2, 4 und 6) schlank zu halten und erläuternde Begriffsbestimmungen dahin „auszulagern“. Zwar ist die Verwendung von Fußnoten, wie oben ausgeführt, nicht ausgeschlossen. Eine Fußnote gleichen Inhalts wäre schlicht überflüssig und – entgegen des erklärten Zwecks übersichtlicher Vergleichbarkeit – nicht nur doppelt, sondern irritierend...“

PRAXISTIPP

Nachdem das Oberlandesgericht Stuttgart ohne Zulassung der Revision unter Einbeziehung der Begriffsdefinitionen der Überweisung sowie der Lastschrift in dem in der Entgeltinformation in Bezug genommenen Glossar das Vorliegen eines Verstoßes gegen die von einer Vielzahl von Kreditinstituten abgegebenen strafbewehrten Unterlassungserklärungen verneint und sich das Oberlandesgericht Naumburg dieser Rechtsauffassung nicht nur angeschlossen, sondern auch die AGB-Qualität der ZKG-Entgeltinformation abgelehnt hat, bleibt abzuwarten, wie der Bundesgerichtshof über die Rechtsfragen entscheiden wird. Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Naumburg wurde nämlich angabegemäß durch die Schutzgemeinschaft Revision eingelegt (BGH XI ZR 129/24). Auch das Urteil des OLG Brandenburg befindet sich in der Revision (XI ZR 136/24).

Unabhängig von den sich bei der ZKG-Entgeltinformation stellenden materiell-rechtlichen Probleme wird sich der Bundesgerichtshof wohl auch damit auseinandersetzen müssen, ob nach der neuen Zuständigkeitsregelung des § 6 Unterlassungsklagegesetz (UKlaG) entsprechend der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nunmehr auch die Oberlandesgerichte für die sogenannten Strafklageverfahren zuständig sind (so OLG Brandenburg, a. a. O.) oder aber, je nach Streitwert, die Amtsgerichte oder Landgerichte (so OLG Stuttgart sowie OLG Naumburg, a. a. O.).

SEMINARTIPP

- **Achtung BGH-Urteile am 19.11.24: Rückforderung unwirksamer Entgelte?!**, 29.11.2024, Online-Seminar.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

BUCHTIPP

- **Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht**, 3. Aufl. 2020.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Vorstand & Aufsichtsrat
 Personal & Führung
 Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
 SaniInso
 Bankrecht
 Compliance
 Revision
 Controlling
 IT & Orga
 Einlagen- & Wertpapiergeschäft

BaFin – Untersagungsverfügung nach § 4 Abs. 1a FinDAG

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt hatte bereits unmittelbar nach Erlass der Allgemeinverfügung durch die BaFin am 21.06.2021 in Sachen „langfristige Prämiensparverträge“ in seiner Entscheidung vom 24.06.2021, 7 K 2237/20.F (BKR 2021, 583 mit Anm. *Edelmann*) den von der BaFin in Sachen „Negativ-Zinsen“ auf § 4 Abs. 1a S. 2 FinDAG gestützten Bescheid vom 15.07.2019, in welchem die BaFin dem damals betroffenen Unternehmen die weitere Erhebung von Negativzinsen untersagte, aufgehoben und hierzu ausgeführt, dass im

Hinblick auf den Umstand, dass traditionell Verbraucherschutzbelange im ordentlichen Rechtsweg gewahrt werden, eine Anordnung auf der Grundlage des § 4 Abs. 1a S. 2 FinDAG durch die BaFin nur dann in Betracht kommt, wenn eine generelle Klärung gerade durch die BaFin geboten erscheint, was nur dann der Fall ist, wenn nicht schon im ordentlichen Rechtsweg den Belangen des Verbraucherschutzes in hinreichender Weise Genüge getan wird (Rn. 25). Vor diesem Hintergrund sei nach Auffassung des VG Frankfurt eine generelle Klärung durch die BaFin und ein entsprechendes Einschreiten nach § 4 Abs. 1a S. 2 FinDAG grundsätzlich nur dann geboten, wenn entweder eine bereits vorliegende Entscheidung des BGH nicht beachtet oder umgesetzt wird oder, sofern eine höchstrichterliche Entscheidung zu der

für die Beurteilung eines Missstandes maßgebenden Rechtsfrage noch nicht vorliegt, wenn eine Entscheidung des BGH in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist (Rn. 28). Da wiederum die Negativzinsproblematik bei den ordentlichen Gerichten bereits rechts-hängig war, hat das VG Frankfurt die Allgemeinverfügung aufgehoben und ausgeführt, die BaFin müsse die Klärung der Rechtsfrage durch die ordentlichen Gerichte abwarten und von eigenen Maßnahmen absehen (Rn. 28).

Was wiederum die in Sachen „langfristige Prämiensparverträge“ von der BaFin am 21.06.2021 erlassene Allgemeinverfügung anbelangt, in welcher die BaFin einer Vielzahl von Kreditinstituten im Wesentlichen aufgegeben hat, ihre Kunden über die Unwirk-

samkeit der in den langfristigen Sparverträgen enthaltenen Zinsanpassungsklauseln zu unterrichten, verbunden mit der unwiderruflichen Zusage, einen von Zivilgerichten im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung festzusetzende Referenzzinssatz zur Basis einer Nachberechnung der Guthabenzinsen seit Vertragsbeginn zu machen, so hat die 7. Zivilkammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt in seinem Urteil vom 23.10.2024, 7 K 548/22.F auch diese Allgemeinverfügung aufgehoben, ohne allerdings auf vorstehende, in der Entscheidung vom 24.06.2021 aufgestellten Grundsätze abzustellen. Letzteres deshalb, weil das Verwaltungsgericht Frankfurt nicht mehr zu diesem in der Prüfungsreihenfolge später zu erörternden Punkt kam. Vielmehr vertrat das Verwaltungsgericht Frankfurt in seiner Entscheidung vom 23.10.2024 die Rechtsauffassung, dass es bereits an dem für den Erlass einer Allgemeinverfügung zwingend erforderlichen Verbraucherschutzrelevanten Missstand i. S. v. § 4 Abs. 1a S. 2 FinDAG fehle. Dies deshalb, weil es an einem erheblichen, dauerhaften oder wiederholten Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz, welcher nach seiner Art und/oder seinem Umfang her die Inte-

ressen nicht nur einzelner Verbraucherinnen oder Verbraucher gefährden kann oder beeinträchtigt, ganz offenkundig fehlt.

In diesem Zusammenhang stellte das Verwaltungsgericht zunächst klar, dass nach dem Wortlaut des § 4 Abs. 1a FinDAG ein hierauf gestütztes Vorgehen einen Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz erfordert und damit einen Verstoß gegen eine zivilrechtliche Norm, weswegen allein ein Verstoß gegen Rechtsprechungsgrundsätze ein Tätigwerden nach § 4 Abs. 1a FinDAG nicht zu rechtfertigen vermag. Hieran anknüpfend prüfte sodann das Gericht, ob entsprechend dem Vortrag der BaFin § 306 Abs. 2 BGB und insbesondere die vom Bundesgerichtshof für erforderlich gehaltene ergänzende Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB als Verbraucherschutzgesetz i. S. v. § 4 Abs. 1a S. 3 FinDAG angesehen werden können, woran nach Auffassung des Verwaltungsgerichts ganz erhebliche Zweifel bestünden, was jedoch im konkreten Fall dahingestellt bleiben konnte. Dies deshalb, weil jedenfalls im maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheids kein Verstoß gegen die vom Bundesgerichtshof geforder-

te ergänzende Vertragsauslegung vorlag. Dies schon deshalb nicht, weil der Bundesgerichtshof erst in seiner Entscheidung vom 09.07.2024, XI ZR 44/23 den bei der ergänzenden Vertragsauslegung von langfristigen Sparverträgen der streitgegenständlichen Art heranzuziehenden Referenzzinssatz festgelegt habe, weswegen vor diesem Zeitpunkt bereits ein Verbraucherschutzverstoß im Sinne eines Verstoßes gegen Rechtsprechungsgrundsätze nicht vorliegen konnte.

Abschließend hält das Verwaltungsgericht noch fest, dass auch keine Verpflichtung der Kreditinstitute bestand, die durch die Unwirksamkeit der Zinsänderungsklausel entstandene Vertragslücke durch individuelle Vereinbarung oder durch Einholung der Zustimmung der betroffenen Kundinnen und Kunden zu schließen. Dies deshalb, weil bei einem Massengeschäft wie den vorliegenden Prämien Sparverträgen der Abschluss von individualvertraglichen Vereinbarungen den Kreditinstituten so lange unzumutbar sei, wie keine gerichtliche ergänzende Vertragsauslegung und damit keine rechtssicheren Vorgaben in Bezug auf den zu verwendenden Referenzzinssatz existieren.



Fachbeiträge jetzt auch einzeln erwerben!

Maximale Flexibilität: Mit BankPraktiker Digital FLEX können Sie unsere Fachbeiträge jetzt auch einzeln erwerben – genau dann, wenn Sie sie benötigen. Einfach den Beitrag auf unserer Webseite auswählen und bequem mit FCH Credits bezahlen.

<https://www.fch-gruppe.de/Credits>



PRAXISTIPP

Auf den ersten Blick überrascht es sehr, dass ein und dieselbe Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt mit einer völlig anderen Argumentation als bei der Aufhebung der Allgemeinverfügung der BaFin in Sachen Negativzinsen die von der BaFin in Sachen Prämienparverträge erlassene Allgemeinverfügung nach § 4 Abs. 1a FinDAG aufhob. Dies gilt umso mehr, als das VG Frankfurt in seiner aktuellen Entscheidung bei den langfristigen Prämienparverträgen die erlassene Allgemeinverfügung der BaFin bereits deswegen als nicht geboten i. S. v. § 4 Abs. 1a FinDAG hätte ansehen können, weil zum Zeitpunkt des Widerspruchsbescheides ebenso wie bei den Negativzinsen auch bei den langfristigen Sparverträgen in absehbarer Zeit mit dem Erlass höchstrichterlicher Urteile zur Streitgegenständlichen Problematik zu rechnen war. Dies gilt nicht nur in Bezug auf die Frage, welcher Referenzzinssatz im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zugrunde zu legen ist, sondern auch in Bezug auf die Frage, in welchem Ausmaß die BaFin, gestützt auf § 1 Abs. 1a FinDAG, die Kreditinstitute zum Handeln verpflichten kann. Denn diesbezüglich hat der Bundesgerichtshof erst kürzlich in seinem Urteil vom 11.09.2024, I ZR 168/23 (BB 2024, 2642 mit Anm. *Edelmann*) festgehalten, dass einem Verbraucherschutzverband gegen ein Kreditinstitut ein Beseitigungsanspruch auf Rückzahlung von einbehaltenen Entgelten nach § 8 Abs. 1 UWG unter dem Gesichtspunkt des Rechtsbruchs gemäß §§ 3, 3 a UWG in Verbindung mit § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB nicht zusteht, weil ein solcher Anspruch mit der Systematik des kollektiven Rechtsschutzes nach dem geltenden deutschen

Recht nicht im Einklang stünde, womit klar gestellt ist, dass Verbraucherschutzverbänden gegenüber Kreditinstituten, gestützt auf § 8 UWG, wenn überhaupt, so doch nur ein Folgenbeseitigungsanspruch im Sinne eines Informationsanspruchs zusteht. Ist dem aber in zivilrechtlicher Hinsicht so, dann bestehen erhebliche Zweifel daran, ob der BaFin über § 4 Abs. 1 a FinDAG weitergehende, über die zivilrechtlichen Ansprüche hinausgehende „Eingriffsbefugnisse“ in dem Sinne eingeräumt werden dürfen, welche weit über die zivilrechtlichen, den Verbraucherschutzverbänden über unterschiedliche Eingriffsbefugnisnormen eingeräumten Möglichkeiten hinausgehen.

Auf den zweiten Blick scheint es aber so zu sein, als ob das VG Frankfurt der BaFin unbedingt aufzeigen wollte, dass bei dem Erlass einer auf § 4 Abs. 1a FinDAG gestützte Allgemeinverfügung die BaFin bereits viel grundsätzlichere Hürden zu nehmen hat, denen sich die BaFin bisher wohl nicht bewusst war.

Hiervon unabhängig wird das Verwaltungsgericht Frankfurt bei seinen zukünftigen Entscheidungen (die BaFin hatte kurz vor der Verhandlung ihre alte Allgemeinverfügung an die Entscheidung des BGH v. 09.07.2024, a. a. O., angepasst, was das Gericht – weil hierüber nicht mitentschieden wurde – und wohl auch die Parteien als den Erlass einer neuen Allgemeinverfügung gewertet haben) den Umstand berücksichtigen müssen, dass der Bundesgerichtshof zwar in seiner Entscheidung vom 09.07.2024, XI ZR 44/23, die Umlaufrenditen inländischer Bundeswertpapiere mit Restlaufzeit

von über 8–15 Jahren (ehemalige Zeitreihe WU 9554) als Referenzzinssatz im konkreten Fall für maßgeblich erachtet hat, damit jedoch nicht festgelegt ist, ob nicht auch ein weiterer Referenzzinssatz wie z. B. die Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/börsenorientierter Bundeswertpapier mit Restlaufzeiten von 5–8 Jahren (ehemalige Zeitreihe WU 9553) als ebenso gültiger Referenzzinssatz anzusehen ist (vgl. hierzu *Edelmann* in Banken-Times SPEZIAL Bankrecht, Ausgabe Juli/August 2024, 59 ff.), worüber der Bundesgerichtshof in nicht absehbarer Zeit entscheiden dürfte. Schließlich wird zu bedenken sein, dass die BaFin in ihrer nach § 4 Abs. 1a FinDAG zu erlassenden Allgemeinverfügung die individualvertraglichen Besonderheiten der jeweiligen Geschäftsbeziehung zwischen Kreditinstitut und Kunde berücksichtigen muss, so z. B. ob etwaige Ansprüche von Kunden zwischenzeitlich verjährt sind oder ob Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsmöglichkeiten oder sonstige Einwendungen und Einreden des Kreditinstitutes bestehen.

Insgesamt bleibt daher mit Spannung abzuwarten, wie sich die Verwaltungsgerichte zukünftig zu § 1 Abs. 1 a FinDAG positionieren werden. Insbesondere wird abzuwarten bleiben, ob das Verwaltungsgericht Frankfurt trotz der vom Gericht diesbezüglich geäußerten und vorstehend dargelegten Bedenken aufgrund Ergehens der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 09.07.2024, XI ZR 44/23 die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur ergänzenden Vertragsauslegung als Verbraucherschutzgesetz i. S. v. § 4 Abs. 1a FinDAG ansehen wird.

SEMINARTIPP

- [Achtung BGH-Urteile am 19.11.24: Rückforderung unwirksamer Entgelte?!](#), 29.11.2024, Online-Seminar.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

BUCHTIPP

- [Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger \(Hrsg.\): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.](#)

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Abgrenzung Verbraucher-/Unternehmereigenschaft

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einem Fall, in welchem zwei natürliche Personen ein grundschuldbesichertes Darlehen zur Finanzierung des Kaufs einer Wohnimmobilie aufgenommen hatten, welche diese zur entgeltlichen Vermietung vorgesehen hatten und mit dessen Vermietung die natürlichen Personen Einnahmen erzielen wollten, hat der EuGH in seinem Urteil vom 24.10.2024, C 347/23 (ZIP 2024, 2643), zunächst daran erinnert, dass sich die Frage, ob eine natürliche Person Verbraucher oder Unternehmer ist, anhand eines funktionellen Kriteriums zu beurteilen ist, nämlich,

ob die in Rede stehende Vertragsbeziehung außerhalb der Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit liegt, wobei der Begriff „Verbraucher“ objektiven Charakter hat und unabhängig ist von den konkreten Kenntnissen, die die betreffende Person haben mag, oder den Informationen, über die sie tatsächlich verfügt (Rn. 25). Dies zugrunde legend führt der EuGH sodann aus, dass es allein Sache des nationalen Gerichts ist, unter Berücksichtigung aller Beweise sowie insbesondere des Vertrags zu prüfen, ob die natürlichen Personen im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit oder aber zu anderen Zwecken gehandelt haben, wobei u. a. die Art des vom Vertrag erfassten Vermögensgegenstandes zu berücksichtigen ist (Rn. 30). Zugleich weist der EuGH darauf hin, dass

die betroffenen natürlichen Personen, vorbehaltlich der vom nationalen Gericht noch vorzunehmenden Prüfung, mit dem Abschluss des Darlehens seiner Meinung nach keine gewerblichen oder beruflichen Zwecke verfolgten, der Vertrag vielmehr der Steigerung ihres Privatvermögens diene; dies deshalb, weil der Erwerb der durch das Darlehen finanzierten Wohnimmobilie für sie eine Art Investition darstellte (Rn. 33). Dem stünde nach Auffassung des EuGH auch nicht entgegen, dass die betroffenen Verbraucher beabsichtigten, die Wohnimmobilie zu vermieten, um daraus finanzielle Vorteile zu ziehen, und dass sie die Dienste eines Fachmanns in Anspruch genommen haben, um den Erwerb der Immobilie durchzuführen und deren Vermietung zu verwalten.

PRAXISTIPP

Auch wenn der EuGH angedeutet hat, die betroffenen natürlichen Personen bei Abschluss des Darlehensvertrages als Verbraucher ansehen zu wollen, bleibt abzuwarten, ob das allein für die Qualifizierung der natürlichen Person als Verbraucher zuständige nationale Gericht dies auch so sehen wird. Denn die Absicht, Gewinne zu erzielen sowie die Einschaltung eines Fachmanns zur Immobilienverwaltung sprechen eher für eine gewerbliche Tätigkeit.

BUCHTIPP

- [Ellenberger/Nobbe \(Hrsg.\): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.](#)

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Vorstand & Aufsichtsrat
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
Sanifinso

Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Gesetzlichkeitsfiktion der Muster-Widerrufsinformation EuGH-Geeignetheitskriterium als Allheilmittel

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

Sowohl in seinem Urteil vom 15.10.2024, XI ZR 39/24 (BeckRS 2024, 31581), als auch in seinem Urteil vom 24.09.2024, XI ZR 32/22 (WM 2024, 1955), musste sich der Bundesgerichtshof mit den Auswirkungen von fehlenden, unvollständigen und fehlerhaften Pflichtangaben in solchen unter die Verbraucherkreditrichtlinie fallenden Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge auf die Rechtswirksamkeit der den Darlehensnehmern erteilten Widerrufsinformation auseinandersetzen.

In seiner Entscheidung vom 24.09.2024 erinnert der Bundesgerichtshof unter Hinweis auf sein Urteil vom 27.02.2024 (XI ZR 258/22, BGHZ 239, 337, WM 2022, 979) zunächst daran, dass nach dessen Rechtsprechung die Information über den Verzugszinssatz nach Art. 247 § 3 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB neben der Angabe der Art und Weise seiner etwaigen Anpassung auch die Angabe des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden konkreten Prozentsatzes voraussetzt (Rn. 23), was das betroffene Kreditinstitut in seiner Widerrufsinformation nicht berücksichtigt hatte.

Hieran anknüpfend hält der Bundesgerichtshof unter Hinweis auf seine im Anschluss an das neue „Geeignetheitskriterium“ entwickelnde EuGH-BMW-Bank-Urteil vom 21.12.2023, (C-38/21, C-47/21 u., C-232/21, WM 2024, 249) ergangene Entscheidung vom 27.02.2024, (XI ZR 258/22, BGHZ 239, 337, Rn. 34 f.) fest, dass das Fehlen dieser Angabe nicht dazu geeignet ist, das Anlaufen der Widerrufsfrist zu verhindern. Dies deshalb, weil ein normal informierter, angemessen aufmerksamer und verständiger Verbraucher

den streitgegenständlichen **Darlehensvertrag auch dann abgeschlossen hätte**, wenn ihm bei Vertragsabschluss über die im Vertrag enthaltenen Angaben hinaus auch der zu diesem Zeitpunkt geltende konkrete Verzugszinssatz und die Art und Weise seiner Anpassung **mitgeteilt worden wären**. Ein solcher Verbraucher hätte nämlich einer solchen Angabe **keine für den Vertragsschluss maßgebliche Bedeutung beigemessen**, sodass er, der Verbraucher, durch das Fehlen dieser Angabe nicht in Bezug auf seine Rechte und Pflichten irregeführt worden ist (Rn. 24; so auch BGH, Urteil v. 15.10.2024, a. a. O., u. H. auch auf BGH, Urteil v. 04.06.2024, XI ZR 113/21, WM 2024, 1207 Rn. 27 f.).

Hieran anschließend führt der Bundesgerichtshof in seinem Urteil vom 24.09.2024, aus, dass das betreffende Kreditinstitut seine aus § 492 Abs. 2 BGB in Verbindung mit Art. 247 § 6 Abs. 2 S. 1 und 2 EGBGB resultierende Verpflichtung, über das nach § 495 Abs. 1 BGB bestehende Widerrufsrecht zu informieren (sog. Kaskadenverweis), zwar nicht ordnungsgemäß erfüllt hat (Rn. 29). Ungeachtet dessen könne sich das betroffene Kreditinstitut jedoch auf die Gesetzlichkeitsfiktion des Art. 247 § 6 Abs. 2 Satz 3 BGB berufen, weil die in dem Darlehensvertrag in hervorgehobener und deutlich gestalteter Form enthaltene Widerrufsinformation dem Muster in Anlage 7 zu Art. 247 § 6 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 EGBGB entspricht. Dem stünden die in der Information vorgenommenen Abweichungen hinsichtlich Format, Schriftgröße und direkte Anrede des Darlehensnehmers nicht entgegen (Rn. 30). Auch der Umstand, so der BGH weiter, dass der Tageszinssatz in der Widerrufsinformation mit 0,00 € angegeben ist, stünde der Berufung auf die Gesetzlichkeitsfiktion nicht entgegen (Rn. 32). Auch solche, den Verbraucher lediglich begünstigende Zusatzinformationen stünden der Gesetzlichkeitsfiktion nicht entgegen (Rn. 33).

In seiner Entscheidung vom 15.10.2024 ergänzt der Bundesgerichtshof seine vorstehenden Ausführungen noch dahingehend, dass die Fehlerhaftigkeit des sog. Kaskadenverweises auch dann dem Beginn des Laufs der Widerrufsfrist nicht entgegensteht, wenn sich das Kreditinstitut nicht auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen kann, weil die verwendete Widerrufsinformation aufgrund „erheblicher“ Abweichungen dem Muster nicht entspricht (Rn. 17). Dies, so der BGH weiter, deshalb, weil nach dem vom EuGH in seiner vorstehend zitierten BMW-Bank-Entscheidung vom 21.12.2023 (a. a. O., Rn. 253, 264) entwickelten „Geeignetheitskriterium“ eine vollständige oder fehlerhafte Information **nur dann als eine das Anlaufen der Widerrufsfrist hindernde fehlerhafte Angabe anzusehen ist**, wenn der Verbraucher durch sie in Bezug auf seine Rechte und Pflichten irregeführt und somit zum Abschluss eines Vertrages veranlasst wird, den er möglicherweise nicht geschlossen hätte, wenn er über vollständige und inhaltlich zutreffende Informationen verfügt hätte, was bei der „Fehlerhaftigkeit“ des Kaskadenverweises nicht der Fall sei. Denn diese „Fehlerhaftigkeit“ sei weder geeignet, sich auf die Befähigung des Verbrauchers, den Umfang seiner aus dem Darlehensvertrag herrührenden Rechte und Pflichten – konkret: seines Widerrufsrechts – einzuschätzen, auszuwirken, noch auf seine Entscheidung, den Vertrag zu schließen. Auch nimmt sie ihm nicht die Möglichkeit, seine Rechte unter im Wesentlichen denselben Bedingungen wie bei vollständiger Erteilung der Information im Darlehensvertrag auszuüben (Rn. 24 ff.).

BUCHTIPP

- [Ellenberger/Nobbe \(Hrsg.\): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.](#)

Infos unter www.FCH-Gruppe.de



JETZT auch online buchbar!

Maßgeschneiderte Inhouse-Qualifizierung für den Kreditbereich

Natürlich können sie uns auch zu **Inhouse-Qualifizierungen** anfragen, die sie nicht auf unserer Webseite finden. Hier nutzen wir gerne unser **Praktikernetzwerk**, um Ihnen ein **individuelles Angebot** zusammenzustellen.

Eine **Auswahl von aktuellen Inhouse-Qualifizierungen** finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik Kreditwirtschaft/Seminare/Inhouse. Aktuelle Beispiele sind u. a.:

- Neue EBA-Leitlinie für Kreditvergabe/-überwachung
- „Dauerbrenner“ Kreditnehmereinheiten/Gruppe verbundener Kunden
- Schlanke § 18 KWG-Prozesse
- Analyse der zukünftigen & nachhaltigen Kapitaldienstfähigkeit
- Quick-Check-Analyse für Kundenbilanzen
- Analyse mittelständischer GmbH & Co. KG
- Risikofrüherkennung mittels BWA-Analyse
- VerbraucherKreditRecht Kompakt
- Grundschuld kompakt

Weitere Informationen finden Sie unter www.fch-gruppe.de/inhouse



PRAXISTIPP

Bei solchen der Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG unterfallenden Allgemein-Verbraucherdarlehensverträgen – hierunter fallen keine Immobilien-Verbraucherdarlehen, keine Allgemein-Verbraucherdarlehen über 75.000 € und auch keine vor dem 11.06.2010 geschlossenen Verbraucherdarlehen – wird es bei unvollständigen oder fehlerhaften Widerrufsinformationen für das Nicht-Anlaufen der Widerrufsfrist in erster Linie darauf ankommen, ob das betroffene Kreditinstitut sich auf die Gesetzlichkeitsfiktion berufen kann. Dies wiederum hängt davon ab, ob die vom Muster abweichenden „Veränderungen“ so „wesentlich“ und damit „schädlich“ sind, dass von einer dem Muster entsprechenden Information nicht mehr die Rede sein kann. Damit wird wiederum die zur „Muster-Verordnungswiderrufsbelehrung“ entwickelte frühere „Schädlichkeits-Rechtsprechung“ des BGH wieder reaktiviert, bei welcher ebenso wie jetzt geprüft werden musste, ob die früher betroffenen Widerrufsinformationen dem damaligen „Verordnungs-Belehrungs-Muster“ entsprachen mit der Konsequenz des Eingreifens der „Gesetzlichkeits- bzw. Verordnungsfiktion“.

Anders als früher können sich Kreditinstitute heutzutage selbst dann, wenn sie sich auf die Gesetzlichkeitsfiktion wegen „schädlicher“ Abweichungen vom Muster nicht berufen können, dass sog. „Geeignetheitskriterium“ zu Nutze machen und wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 15.10.2024 darlegen, dass die Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Information weder irreführend noch kausal für die Entscheidung des Verbrauchers war, den Vertrag abzuschließen. Diesbezüglich wird wiederum abzuwarten sein, ob es überhaupt noch fehlerhafte oder unvollständige Angaben geben wird/kann, welche geeignet sind, diese neue „Geeignetschwelle“ zu überschreiten.

Vorstand & Aufsichtsrat
 Personal & Führung
 Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
 Sanifinso
 Bankrecht
 Compliance
 Revision
 Controlling
 IT & Orga
 Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Rechtskraft eines die Darlehensrückzahlung feststellenden Urteils

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einem Fall, in welchem sich Darlehensnehmer und Darlehensgeber über das Bestehen eines Darlehensrückzahlungsanspruchs aus einem gekündigten Darlehen gestritten hatten und in welchem der Darlehensnehmer nach dem Übergang des Mahnverfahrens in das streitige Verfahren vor dem Landgericht die Forderung des Darlehensgebers anerkannt und seinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid zurückgenommen hatte, woraufhin der Darlehensgeber vor dem Landgericht einen Vollstreckungsbescheid erwirkte, widerrief der Darlehensnehmer vier Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungsbescheides seine auf den Darlehensvertragsabschluss gerichtete Willenserklärung und erhob Klage auf Feststellung, dass sich der Darlehensvertrag in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt habe.

In seinem Beschluss vom 09.07.2024, XI ZR 78/23 (BKR 2024, 964), hat der BGH entschieden, dass dem Darlehensnehmer das Widerrufsrecht als Gestaltungsrecht von vornherein nicht mehr zustand. Dies deshalb, weil dem Bestehen eines solchen Widerrufsrechts die rechtskräftige Verurteilung zur Darlehensrückzahlung entgegenstehe (Rn. 9). Zwar erwachse die Entscheidung über die Einreden einer Partei nicht in Rechtskraft. Allerdings gehe von einer solchen Entscheidung eine präjudizielle Wirkung insoweit aus, als für den Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung in dem zugrunde liegenden Verfahren binden festgestellt ist, dass der betreffenden Partei Einreden nicht zustehen (Rn. 10). Ließe man ein anderes Ergebnis zu, könnte die Entscheidung nach Auffassung des Bundesgerichtshofs in einem Folgeprozess der Sache nach auf das kontradiktorische Gegenteil des im Vorprozess zuerkannten Anspruch gestützt werden, was mit der Rechtskraft des im Vorprozess ergangenen Urteils unvereinbar wäre (Rn. 10).

Einem solchen Ergebnis stehe auch der unionsrechtliche Grundsatz der Effektivität nicht entgegen. Zwar falle der streitgegenständliche Darlehensvertrag in den Anwendungsbereich der Verbraucherkreditrichtlinie. Allerdings sei das autonome Verfahrensrecht der Mitgliedstaaten allein maßgebend, weil die Verbraucherkreditrichtlinie eine Präklusion von Ansprüchen aus Verbraucherdarlehensverträgen nicht regelt. Dies gelte auch im Falle der hier vorliegenden präjudiziellen Wirkung, die von einem rechtskräftigen Vollstreckungstitel ausgehe. Dies deshalb, weil die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs es einem nationalen Recht nicht gebiete, von der Anwendung innerstaatlicher Verfahrensvorschriften, aufgrund deren eine Entscheidung Rechtskraft erlange, abzusehen, selbst wenn dadurch ein Verstoß dieser Entscheidung gegen Gemeinschaftsrecht abgestellt werden könnte (Rn. 14). Hiervon unabhängig sei der Grundsatz der Effektivität im vorliegenden konkreten Fall nicht tangiert. Dies deshalb, weil die betrof-

fene Partei ausreichend Gelegenheit hatte, das von ihr nunmehr reklamierte Widerrufsrecht im Vorprozess geltend zu machen. Statt dies zu tun, habe der betroffene Verbraucher erklärt, die Darlehensforderung des Kreditinstituts anzuerkennen und zahlen zu wollen (Rn. 15).

BUCHTIPP

- [Ellenberger/Nobbe \(Hrsg.\): Kommentar zum Kreditrecht, 4. Aufl. 2023.](#)
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Vorstand & Aufsichtsrat
Personal & Führung
Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
Sanitiso
Bankrecht
Compliance
Revision
Controlling
IT & Orga
Einlagen- & Wertpapiergeschäft

Warnpflichten im bargeldlosen Zahlungsverkehr

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
Fachanwalt für Bank- und
Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In einem Fall, in welchem ein Unternehmer durch betrügerische Täuschungen zu neun von ihm autorisierten Auslandsüberweisungen veranlasst wurde und in welchem die kontoführende Bank des Unternehmens unstreitig ein Warnsystem unterhielt, welches bei bestimmten objektiven Parametern wie hohe Überweisungsbeträge oder Empfängerkonten im Ausland „ausschlägt“, musste das Oberlandesgericht Frankfurt darüber befinden, ob die kontoführende Bank des Unternehmens aufgrund Verletzung vertraglicher Pflichten gegenüber dem Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet ist.

In seiner Entscheidung vom 30.07.2023, 23 U 8/23 (WM 2024, 2100), erinnert das OLG Frankfurt zunächst daran, dass sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ein Zahlungsdienstleister im bargeldlosen Zahlungsverkehr grundsätzlich nicht um die beteiligten Interessen seiner Kunden kümmern muss, weil er nur zum Zweck der technisch einwandfreien, einfachen und schnellen Abwicklung tätig wird. Nur ganz ausnahmsweise gelte etwas anderes, so z. B. wenn Treu und Glauben es nach den Umständen des Falles gebieten, den Zahlungsauftrag nicht ohne vorherige Rückfrage beim Kunden auszuführen, um diesen vor einem möglicherweise drohenden Schaden zu bewahren. So habe der Bundesge-

richtshof einen solchen Ausnahmefall dann angenommen, wenn eine Bank aufgrund massiver Anhaltspunkte den Verdacht hegte, dass ein Kunde bei der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch eine Straftat einen anderen schädigen will.

Dies zugrundeliegend führt das OLG Frankfurt sodann aus, dass der Zahlungsdienstleister demgemäß weder generell prüfen muss, ob die Abwicklung eines Zahlungsverkehrsvorganges Risiken für einen Beteiligten begründet, noch Kontobewegungen allgemein und ohne besondere Anhaltspunkte zu überwachen hat. Eine Warnpflicht bestehe vielmehr erst dann, wenn die Bank ohne nähere Prüfung im Rahmen der normalen Bearbeitung eines Zahlungsverkehrsvorganges aufgrund einer auf massiven Verdachtsmomenten beruhenden objektiven Evidenz den Verdacht einer Veruntreuung schöpft.

Gemessen an diesen Grundsätzen führt das Oberlandesgericht Frankfurt dann aus, dass grundsätzlich keine Warnpflicht einer Bank gegenüber Kunden einzig wegen des sogenannten „Anschlagens des Warnsystems“ der Bank bei Vorliegen objektiver Parameter besteht. Dies deshalb, weil eine solche Sichtweise die Betrachtung der Umstände des Einzelfalls und insbesondere die Frage vernachlässigen würde, welche Umstände zum Ausschlagen des Warnsystems geführt haben. So sei bspw. eine Auslandsüberweisung oder ein hoher Überweisungsbetrag nicht ohne das Hinzutreten weiterer Umstände bereits ein massives Verdachtsmoment für das Vorliegen einer missbräuchlichen Überweisung,

weswegen das Anschlagens des Systems für sich allein eine Warnpflicht nicht zu begründen vermag.

Hieran anschließend führt das OLG Frankfurt noch aus, dass Kreditinstitute zwar nach § 25 h Abs. 1 KWG verpflichtet seien, Sicherungssysteme zu unterhalten, die der Verhinderung von strafbaren Handlungen zum Schutz des Vermögens der Institute dienen. Diese Verpflichtung zur Unterhaltung von Sicherungssystemen nach KWG soll zudem Geldwäsche und Tourismusfinanzierung verhindern. Insofern handle es sich bei dieser Regelung nicht um ein Schutzsystem zu Gunsten der Kunden, aus welchen sich eine Weiterleitungspflicht der generierten Warnungen zum Zwecke der Warnung des Kunden von Missbrauch ableiten ließe. Weder sei eine Bank gesetzlich verpflichtet, ein derartiges Warnsystem zum Kundenschutz zu unterhalten, noch ergebe sich eine derartige Pflicht aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

BUCHTIPP

- [Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger \(Hrsg.\): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.](#)
Infos unter www.FCH-Gruppe.de

SEMINARTIPP

- Aktuelle Praxisfragen rund ums Zahlungs- und Überweisungsverkehrsrecht

06.12.2024

Online-Seminar.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de

Vorstand & Aufsichtsrat
 Personal & Führung
 Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
 SanitInso

Bankrecht
 Compliance
 Revision
 Controlling
 IT & Orga
 Einlagen- & Wertpapiergeschäft

„Dreijahreslösung“ auf Bankrecht nicht übertragbar

Prof. Dr. Hervé Edelmann,
 Fachanwalt für Bank- und
 Kapitalmarktrecht,
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner Entscheidung vom 19.11.2024, XI ZR 139/23, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass die im Zusammenhang mit unwirksamen Preisanpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen entwickelte sog. Dreijahreslösung, wonach ein Kunde die Unwirksamkeit von Preiserhöhungen, die auf unwirksame Preisanpassungsklauseln gestützt sind, nicht mehr mit Erfolg geltend

machen kann, wenn er sie nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Zugang der Jahresabrechnung, in der die Preiserhöhung erstmals berücksichtigt worden ist, beanstandet, nicht auf bankrechtliche Fallkonstellationen übertragbar ist.

In derselben Entscheidung führte der Bundesgerichtshof noch ergänzend aus, dass der Kunde den per Zustimmungsfiktion eingeführten oder erhöhten Entgelte nicht konkludent durch die fortgesetzte Nutzung des Girokontos zustimmen kann. Dies deshalb, weil die fortlaufende Nutzung eines Girokontos keinen objektiven Erklärungswert dahin-

gehend hat, dass der Wille des Kontoinhabers neben dem Willen, einen konkreten Kontovorgang auszulösen, auch die Zustimmung zu geänderten Kontobedingungen der Kreditinstitute umfasst.

BUCHTIPP

- [Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger \(Hrsg.\): Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.](#)

Infos unter www.FCH-Gruppe.de



KreditPraktiker

- ZIELGENAUE RISIKOANALYSE •
- FRÜHZEITIGE SANIERUNG •
- ERFOLGREICHE ABWICKLUNG •

KreditPraktiker erfahren Sie aus erster Hand alles Relevante zu Themen rund um das Kreditgeschäft: Die Beiträge werden von Vertretern der Bankenaufsicht sowie sehr erfahrenen Praktikern zehnmal im Jahr aktuell aufbereitet.

KreditPraktiker ist DIE Zeitschrift für Führungskräfte, Kreditentscheider, Analysten, Prozessverantwortliche, Sanierer & Abwickler, sowie Kreditrevisoren in Banken & Sparkassen.

KreditPraktiker ist die Zeitschrift, in der nicht nur Herausforderungen & Probleme praxisnah aufbereitet werden. Sie erhalten darüber hinaus jeweils konkrete Lösungshinweise in Form von Praxistipps für die Umsetzung.

- Ja, ich bestelle **1 aktuelles Heft** von **KreditPraktiker** kostenlos und unverbindlich zur Probe.

Firma: _____

Name, Vorname: _____

Funktion/Abteilung: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

PRAXISTIPP

Da die Rechtsprechung des VIII. Zivilsenates des Bundesgerichtshofs zur Dreijahreslösung im Zusammenhang mit unwirksamen Preis-anpassungsklauseln in Energielieferungsverträgen schon seit vielen Jahren existiert (vgl. hierzu statt vieler BGH, Urteil vom 10.03.2021, VIII ZR 200/18), der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Übertragbarkeit der sog. Dreijahreslösung auf den Krankenversicherungsbe- reich abgelehnt hat (BGH-Urteil vom 19.12.2018, IV ZR 255/17 Rn. 23 NjW 2019, 919) und der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (Ban- kensenat) wiederum in der Vergangenheit trotz Bestehens entsprechender Möglichkeiten die Dreijahreslösung im Zusammenhang mit bankrechtlichen Fällen noch nie thematisiert hatte, dürfte die Entscheidung des XI. Zivilsenats, wonach die sog. Dreijahreslösung auf das Bankrecht nicht übertragbar ist, keinen ernsthaft überrascht haben. Gleiches gilt für die Ausführungen, wonach allein in der Fortsetzung der Nutzung eines Girokontos keine Zustimmung mit in der Vergangenheit unwirksam eingeführten Klausel zu sehen ist.

Dieser Entscheidung kommt im Bereich des Bankrechts auch keine weitreichende Bedeutung zu, nachdem der Bundesgerichtshof in sei- nem Urteil vom 09.07.2024, XI ZR 44/23, festgehalten hat, dass die dreijährige kenntnisabhängige Verjährung gem. § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB nicht entgegen der feststehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sowie dem eindeutigen Wortlaut der Norm dahingehend richtlinienkonform ausgelegt werden kann, dass der Beginn des Laufs der Verjährung die Kenntnis des Verbrauchers nicht nur von den anspruchsbegründenden objektiven Umstände voraussetzt, sondern auch die Kenntnis des Verbrauchers vom Bestehen seines Anspruchs gegenüber der Bank. (vgl. hierzu *Edelmann*, Banken-Times SPEZIAL Bankrecht, Ausgabe Juli/August 2024, 59, 60 f. m. w. N.).

SEMINARTIPP

- Achtung BGH-Urteile am 19.11.24: Rückforderung unwirksamer Entgelte?!

29.11.2024

Online-Seminar.

Infos unter www.FCH-Gruppe.de



Diese Anzeige
wird nichts ändern.
Aber IHRE könnte es!

Infos unter www.FCH-Gruppe.de/Mediadaten
oder Tel. +49 6221 7739702



Banken-Times kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times zu den folgenden Themenbereichen:

BANKEN-TIMES KLASSIK

BANKEN-TIMES AUSTRIA

BANKEN-TIMES FCH BANKHER

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT

**BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE & EINLAGEN-/
WERTPAPIERGESCHÄFT**

BANKEN-TIMES SPEZIAL VORSTAND & AUFSICHTSRAT

**BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDITGESCHÄFT &
IMMOBILIENFINANZIERUNG**

BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL & FÜHRUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL SANI/INSO

BANKEN-TIMES SPEZIAL CONTROLLING

BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION

BANKEN-TIMES SPEZIAL IT & ORGA

Bestellung bitte senden an: info@fch-gruppe.de

Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die FCH AG und ihre Tochtergesellschaften nebst Dienstleistern (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail-Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

Impressum

FCH AG
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg
ViSdP: Christina Schöning
Telefon: +49 6221 99898-0

Vorstände:
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,
Sandra Leicht, Michael Helfer
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an info@fch-gruppe.de

E-Mail: Info@FCH-Gruppe.de
Internet: www.FCH-Gruppe.de

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

ISSN 2364-270X